



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 249/14

vom
16. Juli 2014
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juli 2014 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 16. Januar 2014 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Die Verfallsentscheidung zur Tat 1 trifft die Angeklagten als Gesamtschuldner.

Basdorf

Sander

Schneider

Dölp

König